

Unsere Privatwaldzusammenlegung

Autor(en): **Kuster, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **106 (1955)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-764531>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unsere Privatwaldzusammenlegung

Von A. Kuster, Bern

(928)

In der Herbstsession 1954 hat die Bundesversammlung den Bundesrat ermächtigt, an Güterzusammenlegungen im Berggebiet Beiträge in nicht gekürztem Rahmen gemäß Art. 91 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 zu gewähren. Der Bundesrat hat seinerseits, wozu er selber befugt war, eine Erklärung abgegeben, nach welcher er für die Güterzusammenlegung im Flachland die in der geltenden Finanzordnung verlangte minimale Beitragskürzung von 25 % anwenden werde. Bei einem gesetzlichen Beitrag von 40 % bedeutet dies, daß tatsächlich bis 30 % ausgerichtet werden können. Zudem machte er das Zugeständnis, daß er für Güterzusammenlegungen außerhalb dem Berggebiet diese minimale Kürzung auf dem gesetzlichen Höchstsatz (50 %) zur Anwendung bringen werde, wenn besondere Bedingungen der betreffenden Gegend denen des Berggebietes gleich sind oder sich ihnen stark nähern; der Bundesbeitrag kann in diesen Fällen somit 37,5 % erreichen. Die Vorstehenden neuen Bestimmungen sind am 1. Februar 1955 in Kraft getreten.

In diesem Zusammenhang dürfte es die Forstleute interessieren, auch über die Auswirkungen der gesetzlichen Grundlagen (inkl. der neuesten Beschlüsse) für die *Waldzusammenlegung* sowie über deren heutigen Stand etwas zu erfahren:

Bis Ende 1954 haben gemäß Umfrage zusammengelegt oder die Zusammenlegung in Angriff genommen die Kantone:

Zürich	ca. 2 300 ha
Bern	ca. 300 ha
Luzern	ca. 1 300 ha
Schaffhausen	ca. 100 ha
St. Gallen	ca. 10 ha
Graubünden	ca. 250 ha
Aargau	ca. 450 ha
Thurgau	ca. 1 300 ha
Tessin	ca. 7 400 ha
Waadt	ca. 1 500 ha
Genf	ca. 250 ha
Total	<u>ca. 15 160 ha</u>

In diesen Zahlen inbegriffen sind aber auch die Projekte, die noch durch die Meliorationsämter behandelt und nicht aus forstlichen Krediten bezahlt wurden; auf Grund der Abänderung des Forstgesetzes von

1945 konnten erst etwas über ein Dutzend Projekte mit rund 1000 ha Fläche abgeschlossen werden.

Insgesamt sind bis Ende 1954 fertig zusammengelegt und abgerechnet worden.	74 Projekte mit ca.	5 100 ha
In Ausführung begriffen (auf Grund des Forstgesetzes 1945)	30 Projekte mit ca.	3 700 ha
Vorprojekte im Studium	50 Projekte mit ca.	6 400 ha
Weitere zusammenlegungsbedürftige Flächen	ca. 600 Projekte mit ca.	57 800 ha
		<u>Total 73 000 ha</u>

Die gegenwärtig in Ausführung und im Vorstudium befindlichen Projekte zählen also zusammen 80 Stück und erstrecken sich über rund 10 000 ha. Noch zusammenlegungsbedürftig bleiben rund 58 000 ha Privatwald oder $\frac{1}{10}$ der landwirtschaftlichen zusammenlegungsbedürftigen Fläche.

Die Zusammenlegung auf Grund des Forstgesetzes ist besonders in den Kantonen Thurgau, Zürich und Tessin schon recht weit fortgeschritten. Andere Kantone, wie Aargau, Bern, Luzern, Schaffhausen und Waadt, stehen im Begriff, die Aktion in großem Umfange zu fördern. Wieder andere Kantone sind noch sehr im Rückstand, wobei jedoch nicht vergessen werden darf, daß viele von ihnen keinen zusammenlegungsbedürftigen oder überhaupt nur sehr wenig Privatwald haben. Im Vergleich zur ursprünglich zusammenlegungsbedürftigen Privatwaldfläche der Schweiz sind heute erst etwa 20 % zusammengelegt oder in Zusammenlegung begriffen. Es bleibt also während den nächsten Jahrzehnten noch recht viel zu tun und zu zahlen.

Hier mögen noch einige Angaben über die *Kosten* folgen. Bei einigermaßen normalen Verhältnissen müssen wir durchschnittlich mit folgenden Ausgaben je ha rechnen:

Für Geometerarbeiten	Fr. 200.— bis	250.—
Waldschätzung und Bonitierung . . . ca.	Fr.	50.—
Vermarkung ca.	Fr.	50.—
Wegebauten ca.	Fr. 1000.— bis	1500.—
Verschiedenes ca.	Fr.	50.—

d. h. mit total etwa Fr. 1500.— bis 2000.— inkl. Wegebaukosten (im Mittelland) von Fr. 20.— bis 30.— je m, bei einer Wegdichte von 60—80 m/ha. Es ist leicht einzusehen, daß solche Kosten vom Grundbesitzer in den wenigstens Fällen allein getragen werden könnten, weshalb Bund und Kanton mit entsprechenden Gesetzen und Beiträgen die

als volkswirtschaftlich notwendig erklärte Zusammenlegung zu ermöglichen bzw. zu fördern trachten.

Im folgenden seien nun die geltenden *gesetzlichen Grundlagen* der Parzellarzusammenlegung des Waldes in Erinnerung gerufen.

Außer der gelegentlich mit der landwirtschaftlichen Güterzusammenlegung mitlaufenden Zusammenlegung der der offenen Flur benachbarten Privatwaldparzellen gab es bis zum Jahre 1945 praktisch keine Waldzusammenlegung in der Schweiz. Der auf die Zusammenlegung von Privatwald bezugnehmende Artikel des Bundesgesetzes von 1902 betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei bestimmte nur folgendes:

«Die Zusammenlegung von Privatwäldungen zu *gemeinsamer Bewirtschaftung* und Benützung ist zu fördern. Die nähern Vorschriften erlassen die Kantone. Der Bund übernimmt alle Kosten der Zusammenlegung, der Kanton die Leitung und Bewirtschaftung durch sein Personal.»

Dieser Artikel blieb sozusagen ohne praktische Folgen, nur ganz wenige Projekte dieser Art wurden durchgeführt, worunter das Projekt «Pfannenstiel» im Kanton Zürich das bekannteste ist. Man sieht daraus, wie der Schweizer an seinem privaten Grundeigentum hängt und wie er trotz den unzweifelhaften finanziellen Vorteilen, die ihm das Gesetz bot, nicht zugunsten des Gemeinschaftseigentums davon ablassen wollte.

Für eine forstliche Parzellarzusammenlegung aber fehlten die gesetzlichen Beiträge. Die schon lange begonnene landwirtschaftliche Parzellarzusammenlegung schloß verständlicherweise höchstens kleinere Waldflächen der Randzone nach Maßgabe der technischen Notwendigkeit in ihren Perimeter ein, denn sie hatte kein Interesse, ihre Kredite auch für den Wald zu verwenden.

Erst die Abänderung des eidg. Forstgesetzes von 1902 am 22. Juni 1945 brachte die dringend notwendige gesetzliche Grundlage für die systematische Zusammenlegung des Privatwaldbesitzes. Der betreffende Artikel lautet:

«Vor Beginn der Grundbuchvermessung ist stets die Parzellarzusammenlegung von Privatwäldungen vorzunehmen, sofern diese zusammenlegungsbedürftig sind, worüber die Kantonsregierung entscheidet.

Wenn eine gute Bewirtschaftung wegen übermäßiger Parzellierung nicht möglich ist, kann die kantonale Regierung die Zusammenlegung auch unabhängig von der Grundbuchvermessung verfügen.

Die Kantone ordnen das Verfahren. Sofern sie nicht besondere Vorschriften aufstellen, gelten die Bestimmungen über die landwirtschaftliche Güterzusammenlegung.

Wenn es sich für die Durchführung der Zusammenlegung als notwendig erweist, können auch öffentliche Waldungen in das Verfahren einbezogen werden.»

Es folgt dann der frühere Artikel über die Zusammenlegung zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung, der weiterhin Gültigkeit hat, und schließlich heißt es im neuen Gesetz weiter:

«Ohne Genehmigung der Kantonsregierung dürfen Waldzusammenlegungen nicht rückgängig gemacht und zusammengelegte Parzellen nicht aufgeteilt werden. In den Projekten für Zusammenlegungen ist die zweckmäßige Erschließung durch Transportanlagen vorzusehen.»

In bezug auf die Grundbuchvermessung und auf die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft bestimmt der Bundesratsbeschluß vom 20. November 1945 in Artikel 1:

«Die Grundbuchvermessung wird über Gebiete, die einer Güterzusammenlegung bedürfen, erst in Angriff genommen, wenn diese durchgeführt oder in Ausführung begriffen ist. Die Güterzusammenlegung betrifft sowohl landwirtschaftliche Güter als auch *Waldungen*.»

und außerdem in Art. 3:

«Der Betrag, der infolge der Güterzusammenlegung am Kostenanteil des Bundes für die Grundbuchvermessung erspart wird, ist als besonderer Beitrag an die Kosten der Güterzusammenlegung zu leisten. Dieser Betrag wird dem Grundbuchvermessungsfonds entnommen.»

Dieser Bundesratsbeschluß hat sich als sehr segensreich ausgewirkt. Der «Ersparnisbeitrag» ist jedem Unternehmen immer willkommen, auch wenn er nur wenige Prozent der Gesamtkosten ausmacht und nur bei sehr hohem Zerstückelungsgrad stärker ins Gewicht fällt. Ganz besonders wichtig ist aber, daß wir heute in enger Zusammenarbeit mit dem Eidg. Meliorationsamt und der Eidg. Vermessungsdirektion die Waldzusammenlegung gleichzeitig, d. h. in gemeinsamer genereller Planung mit den landwirtschaftlichen Zusammenlegungen, durchführen können. Dies vereinfacht und erleichtert beiden Teilen die Arbeit, denn es läßt sich technisch und wirtschaftlich fast immer eine weit bessere Lösung für die Neuzuteilung sowie für das zu erschließende Wegnetz finden, wenn das ganze Gemeindegebiet (inkl. der betroffene Teil des öffentlichen Waldes!) oder sogar das Gebiet mehrerer Gemeinden (falls der Besitz ineinander übergreift) gleichzeitig bearbeitet wird. Selbstverständlich erfolgen die Ausarbeitung der Detailprojekte und die Subventionsvorlage getrennt für Forstwesen und Landwirtschaft.

Die gesetzlichen Möglichkeiten einer Zwangsverfügung für eine Zusammenlegung brauchen in der Praxis kaum je ausgeschöpft zu werden. Die Überzeugung der Leute von der Nützlichkeit eines Projektes bietet heute nur noch seltene Schwierigkeit. Übrigens sind jederzeit Anwärter in reichlicher Zahl für die Subventionen des Bundes und des Kantons vorhanden, so daß man die Zweifler ruhig sich selbst überlassen kann, bis die Idee zur Tat gereift ist. Finden sich in einer Versammlung auch nur 50 % der Grundeigentümer bereit, die zusammen mindestens 50 % der Bodenfläche besitzen (wobei die Abwesenden als Ja-Stimmende gezählt werden), ist schließlich die Zusammenlegung auch ohne Zwang seitens der kantonalen Behörden gesichert.

Nach dem Gesetz von 1902/45 (Art. 42, Abs. 5) unterstützt der Bund Zusammenlegungen bis zu 50 % unter der Bedingung, daß der Kanton ebenfalls einen Beitrag verabfolgt. Infolge der verfügten allgemeinen Kreditbeschränkungen im Bundeshaushalt (Finanzordnung) wird aber ein Beitrag von 50 % nur noch zugesichert, wo der Beschluß betreffend die «Rivendicazioni» angerufen werden kann. In allen übrigen Fällen wurde schon seit Jahren eine Kürzung um 40 % verlangt, d. h. es konnten nur noch Beiträge bis zu 30 % und schließlich — in Anpassung an die gesetzlichen Möglichkeiten in der Landwirtschaft — nur noch solche von 25 % gewährt werden. Heute, wo, wie eingangs dargetan, das Eidg. Meliorationsamt im Flachland wieder auf 30 % und in schwierigen, besonders umschriebenen Verhältnissen ausnahmsweise bis auf 37½ % gehen kann, ist auch die Eidg. Inspektion für Forstwesen in der Lage, wieder zum frühern Ansatz von maximal 30 % bei Durchschnittsverhältnissen und maximal 37½ % in begründeten Ausnahmefällen zurückzukehren; diese Ansätze entsprechen einer 40- bzw. 25prozentigen Kürzung des forstgesetzlichen Höchstansatzes im Sinne der Bestimmungen der geltenden Finanzordnung.

Die im Bundesbeschluß vom 4. Oktober 1954 dekretierte gänzliche Aufhebung der Kürzung, die nur für landwirtschaftliche Meliorationen (Güterzusammenlegungen) im Gebirge gilt, berührt die Waldzusammenlegung weiter nicht, denn Waldzusammenlegungsprojekte im Gebirge gibt es vorderhand nur in Gebieten, wo ohnehin schon der volle gesetzliche Beitrag ausgerichtet werden kann (ital. Schweiz).

Der im Flachland nun wieder anwendbare normale Beitragsansatz von 30 % wird zweifellos die angestrebte Förderung der Waldzusammenlegung bringen, die bei bloß 25 % doch mehr und mehr ins Stocken zu geraten drohte, weil der Beitrag in manchen Fällen allzu kärglich war, um als Initialzündung zu wirken. 30 % Bundesbeiträge, wozu je nach Kanton 30—40 % Kantons-(und eventuell Gemeinde-)Beiträge kommen, ermöglichen hingegen meistens das Zustandekommen eines Werkes, ohne daß den Grundeigentümern untragbare Restlasten zu-

gemutet werden müssen. So wird die Waldzusammenlegung nun voraussichtlich wieder kräftig voranschreiten, zum Wohle der Waldbesitzer selber, zum Wohle aber auch der Volkswirtschaft im allgemeinen.

Résumé

Les remaniements de forêts privées en Suisse

Jusqu'à la fin de 1954, les remaniements de forêts privées morcelées sont terminés ou en cours sur 15 160 ha, soit 20 % du total à remanier. Les frais par ha s'élèvent à 1500—2000 fr., construction de chemins y comprise. Ils sont couverts pour 60—70 % par des subventions fédérales, cantonales et communales. Les nouvelles dispositions légales de 1945 ont donc un effet utile et il est heureux que, malgré les mesures d'économie de la Confédération, les subventions allouées suffisent encore à déclencher ces travaux. *J.-B. C.*

MITTEILUNGEN · COMMUNICATIONS

Versuchsplan zur genetischen Überprüfung von Durchforstungsmassnahmen

Von *W. Langner*

(Aus der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft, Institut für Forstgenetik und Forstpflanzenzüchtung, Schmalenbeck)

Bei der Aussprache über die Durchforstungsproblematik gelegentlich der Tagung der Sektion 23 des Internationalen Verbandes forstlicher Versuchsanstalten in Rom im Jahre 1953 wurde von mir in teilweiser Anknüpfung an die einleitenden Bemerkungen von Leibundgut (1953) angeregt, Versuche darüber anzustellen, ob und in welcher Weise Durchforstungseingriffe eine Veränderung der genetischen Zusammensetzung eines Bestandes bewirken. Es wurde vorgeschlagen, in einer Durchforstungsprobestfläche vor Beginn des ersten kontrollierten Durchforstungseingriffes sämtliche nummerierten Stämme eines genügend großen Teilstückes dieser Fläche durch Pfropfung zu verklonen, um dann mit den so erhaltenen Pfropflingen Versuche zur Klärung der genetischen Beschaffenheit jedes einzelnen dieser Stämme durchzuführen. Die genetische Prüfung könnte dabei im wesentlichen durch Anlage von Klonprüfungsplantagen und durch Kreuzungsversuche mit diesen Klonen erfolgen. Der Durchforstungsversuch müßte unbeschadet dieser genetischen Prüfung der einzelnen Stämme im Sinne seiner eigentlichen Zielsetzung weitergeführt werden. Am Schluß des Durchforstungsversuches wäre dann feststellbar, ob die Wirkung der Durchforstung lediglich auf Milieuveränderungen oder auch auf genetische Selektion innerhalb der Ausgangspopulation zurückzuführen ist.